

Einkaufsbedingungen der ZwickRoell GmbH & Co. KG Ulm ("ZwickRoell")

ZWICKROELL WIDERSPRICHT AUSDRÜCKLICH JEDWEDEN WEITEREN ODER ENTGEGENSTEHENDEN BEDINGUNGEN ODER KUNDENKONDITIONEN IN ANGEBOTEN, BESTELLANNAHMEN ODER BESTÄTIGUNGEN DES LIEFERANTEN.

1. Anwendbarkeit, widersprechende Bedingungen und Angebot

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von ZwickRoell bei Vertragsschluss ausdrücklich in Textform (schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs) anerkannt worden sind. Das Formerfordernis gilt nicht für nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen.
- 1.2. Bestellungen sind nur handschriftlich unterschrieben gültig mit Ausnahme solcher, die per Datenfernübertragung oder EDV-Ausdrucken übermittelt werden. ZwickRoell hält sich an ihre Bestellung über einen Zeitraum von 10 Werktagen (Samstag ist kein Werktag) gebunden.
- 1.3. Unabhängig davon gilt eine Bestellung durch ZwickRoell und diese EKB als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung in Textform annimmt oder mit der Erbringung der Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder jeder in sonstiger Weise abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als "Liefervertrag" im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.
- 1.4. Diese EKB gelten nur gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages gewerblich oder selbstständig beruflich tätig wird (sog. „Unternehmer“).

2. Leistungsumfang und besondere Pflichten des Lieferanten

- 2.1. Der Leistungsumfang des Lieferanten ergibt sich insbesondere aus den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, der Bestellung von ZwickRoell sowie den vorliegenden EKB in der vorbenannten Rangfolge.
- 2.2. Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassenen Materialien (Beistellungen) auf ihre Eignung hinsichtlich des von ZwickRoell und ihrem Endkunden angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant ZwickRoell davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.3. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von ZwickRoell beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind.

3. Informationen und Beistellungen von ZwickRoell

- 3.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Materialien, die ZwickRoell dem Lieferanten zur Verfügung stellt (Beistellungen), behält ZwickRoell das Eigentum und sämtliche Urheber- und sonstige Schutz- und Nutzungsrechte.
- 3.2. Die Verarbeitung von beigestellten Stoffen und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgt für ZwickRoell. An den unter Verwendung dieser Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen erhält ZwickRoell Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Wert des Gesamterzeugnisses. Das Gesamterzeugnis wird insoweit vom Lieferanten für ZwickRoell verwahrt. Das im Miteigentum von ZwickRoell

Seite 1

stehende Erzeugnis darf weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, ZwickRoell bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die im Miteigentum von ZwickRoell stehenden Erzeugnisse unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

4. Änderungsverlangen und Genehmigungspflicht bei Werkverträgen und Lohnfertigung

- 4.1. ZwickRoell kann bei Werkverträgen und Lohnfertigung vom Lieferanten jederzeit Änderungen an den herzustellenden Vertragsgegenständen verlangen. Diese sind dann auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Können die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände oder vereinbarte Termine insoweit nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant ZwickRoell hierauf unverzüglich hinzuweisen und auf eine Anpassung der vereinbarten Konditionen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen hinzuwirken.
- 4.2. Vor dem Beginn einer vereinbarten Fertigung der Vertragsgegenstände hat der Lieferant ZwickRoell sämtliche Fertigungsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung der Unterlagen entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten oder der Haftung gegenüber ZwickRoell oder Dritten.
- 4.3. Änderungen des Lieferanten an genehmigten Vertragsgegenständen und Fertigungsverfahren erfordern die erneute vorherige Genehmigung von ZwickRoell. Zu diesem Zweck soll eine geplante Änderung so früh wie möglich, mindestens jedoch 1 Monat vor der Einführung der geplanten Änderung ZwickRoell zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise – bei Lieferung körperlicher Gegenstände entsprechend INCOTERMS 2010 DDP an unser Werk/Lager in Ulm zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- 5.2. Sofern nicht anderweitige Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßer Leistung einschließlich Dokumentation und Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 5.3. Rechnungen sind unter Angabe von Rechnungsdatum, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer- Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist ZwickRoell nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird ZwickRoell der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von ZwickRoell bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
- 5.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

6. Lieferzeit, Lieferung und Gefahrübergang

- 6.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Dabei kommt es für die Rechtzeitigkeit auf Eingang der Lieferung an der von ZwickRoell angegebenen Empfangsstelle an.
- 6.2. Der Lieferant zeigt ZwickRoell jede Sendung durch Übermittlung des Lieferscheins in Textform am Versandtag unverzüglich an.
- 6.3. ZwickRoell ist nicht verpflichtet, Vertragsgegenstände anzunehmen, die vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Vertragsgegenständen, die vor dem Liefertermin geliefert wurden.
- 6.4. ZwickRoell ist berechtigt, etwaige Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Zuviellieferungen, es sei denn, ZwickRoell oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben den Untergang oder die Verschlechterung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 6.5. Jeder Lieferung ist – soweit nicht anders durch ZwickRoell vorgegeben - durch den Lieferanten ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Ebenso sind jeder Lieferung die nach näherer Vorgabe durch ZwickRoell in Textform angeforderten Dokumente, wie z.B. technische Dokumentationen, beizufügen.
- 6.6. Die Lieferung hat gemäß INCOTERMS 2010 DDP an unser Werk/Lager in Ulm zu erfolgen, frei Haus (Gefahrübergang) einschließlich Transportversicherung, Verpackung und aller Nebenkosten.
- 6.7. ZwickRoell behält sich vor, einen den Transport durchführenden Spediteur zu benennen. Dieser Spediteur ist nicht Erfüllungsgehilfe von ZwickRoell; ZwickRoell hat lediglich ein mögliches Auswahlverschulden zu vertreten.

7. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 7.1. ZwickRoell akzeptiert weder einen verlängerten noch erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinsichtlich des Eigentumserwerbs durch ZwickRoell.

8. Anzeigepflicht des Lieferanten, Verzug und Schadensersatz

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, ZwickRoell unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit, Menge oder Qualität nicht eingehalten werden können.
- 8.2. Eine solche Anzeige befreit den Lieferanten keinesfalls von dem Verzug mit seiner Leistung. Insofern stehen ZwickRoell trotz Fortschreibung der Liefertermine weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Lieferanten resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
- 8.3. Bei Verzug des Lieferanten im Hinblick auf eine ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung (inklusive z.B. Technischer Dokumentation) ist ZwickRoell berechtigt, vom Lieferanten einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jeden angefangenen Werktag des Verzugs 0,2% des Wertes der verspäteten Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes der verspäteten Leistung, es sei denn, der Lieferant weist einen geringeren Schaden oder ZwickRoell einen höheren Schaden nach. Durch die Vereinbarung und die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes werden die sonstigen ZwickRoell nach

anwendbarem Recht zustehenden Ansprüche und Rechte nicht berührt. Etwaiger vom Lieferanten gezahlter pauschalierter Schadensersatz ist auf einen weitergehenden auf Verzug beruhenden Schadensersatzanspruch von ZwickRoell gegen ihn entsprechend anzurechnen.

- 8.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch ZwickRoell bedeutet nicht den Verzicht auf ihre Ersatzansprüche.

9. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle / Rügeobliegenheit

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür bedient sich der Lieferant eines Qualitätssicherungssystems, das ZwickRoell auf Wunsch nachzuweisen und bei Bedarf zu optimieren ist.
- 9.2. ZwickRoell verfügt ebenfalls über ein Qualitätssicherungssystem und verfolgt das Ziel, dem angestrebten Qualitätsstandard entsprechend die eigene Wareneingangskontrolle zur Vermeidung vollständiger Doppelprüfungen anzupassen.
- 9.3. ZwickRoell wird unverzüglich nach Liefereingang eine Identitäts- und Mengenprüfung sowie Qualitätsprüfung einer angemessenen Stichprobe der Vertragsgegenstände vornehmen und die Lieferung auf von außen sichtbare Transportschäden überprüfen. Dabei ersichtliche Mängel wird ZwickRoell unverzüglich dem Lieferanten anzeigen. Hierbei nicht entdeckte, nicht offensichtliche Mängel wird ZwickRoell dem Lieferanten unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände
- den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen
 - frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material
 - markt- und industrieübliche Qualität aufweisen
 - durch ihre Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung keine Rechte Dritter verletzen und
 - geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie von ZwickRoell bestellt werden.
- 10.2. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine einwandfreie, vorschriftsmäßige, betriebssichere und wirtschaftliche Verwendung, gerade im Zusammenwirken mit von ZwickRoell herzustellenden/hergestellten Maschinen und Anlagen, erforderlich sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dabei wird er bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden ZwickRoell Normen einhalten.
- 10.3. Sofern vorgenannte Gewährleistungen nicht erfüllt und damit die Vertragsgegenstände mangelhaft sind, kann ZwickRoell nach ihrer Wahl vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein eigenes Risiko und seine eigenen Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung trotz angemessener Nachfristsetzung durch ZwickRoell nicht nach oder ist zur Vermeidung weiterer Schäden ein sofortiges Tätigwerden geboten, **kann ZwickRoell die Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten selbst reparieren oder ersetzen oder sich dazu Dritter bedienen.**

- 10.4. Der Lieferant ersetzt ZwickRoell alle ihr im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen oder noch entstehenden Kosten.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang auf ZwickRoell. Haben ZwickRoell und der Lieferant eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart oder hat eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von ZwickRoell, die innerhalb dieser Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
- 10.6. Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüche seitens ZwickRoell bleiben unberührt.
- 10.7. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände zur Zeit der Mangelerkennung befinden.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsgegenstände frei von Rechten Dritter sind und dass ihre beabsichtigte wirtschaftliche Nutzung durch ZwickRoell oder die Kunden von ZwickRoell nicht gegen die Schutzrechte Dritter verstößt.
- 11.2. Von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant ZwickRoell in vollem Umfang freizustellen. Der Lieferant hat ZwickRoell insbesondere den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass ZwickRoell oder ihren Kunden aufgrund einer Schutzrechtsverletzung eine Weiterverarbeitung, Lieferung oder Nutzung untersagt wird. Alternativ hat der Lieferant nach ZwickRoells Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben.
- 11.3. Die vorstehende Freistellungspflicht gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf den konkreten Anweisungen (z.B. technischen Zeichnungen und Vorgaben) von ZwickRoell beruht.

12. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, ZwickRoell auf erstes Anfordern freizustellen von allen unmittelbar oder mittelbar entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder aus sonstigen Rechten), Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verlusten – einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreites oder einer erforderlichen Umrüst- oder Rückrufaktion –, die durch die Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände oder durch die Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht verursacht wurden. Dieses gilt nicht, wenn den Lieferanten im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung kein Verschulden trifft.
- 12.2. Sind für Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ZwickRoell oder eines ihrer Kunden erforderlich, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt ZwickRoell oder stellt ZwickRoell frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch seine Arbeiten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.
- 12.3. Für Mitarbeiter oder Unterbeauftragte haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- 12.4. Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen und ZwickRoell auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer im Voraus an ZwickRoell ab, soweit sie sich aus Schäden ergeben,

Seite 5

die durch den Vertragsgegenstand bedingt sind. ZwickRoell nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.

- 12.5. Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Ansprüche seitens ZwickRoell bleiben unberührt.

13. Forderungsabtretung

- 13.1. Eine Forderungsabtretung ist nur mit Zustimmung ZwickRoells in Textform zulässig.

14. Einsatz von Subunternehmern

- 14.1. Der Lieferant darf sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistung eines Subunternehmers bedienen. Dieser muss zur Erbringung der geschuldeten Leistung gut qualifiziert und zuverlässig sein.
- 14.2. Der Lieferant hat die Subunternehmer nachweislich entsprechend den Vereinbarungen mit ZwickRoell zu verpflichten, insbesondere auch die Verpflichtungen gemäß Ziff. 15 zu vereinbaren.
- 14.3. Kommt es insoweit zu einem Versäumnis des Lieferanten und einer Inanspruchnahme ZwickRoells durch Dritte, stellt der Lieferant ZwickRoell auf erstes Anfordern frei von einer solchen Inanspruchnahme.

15. Personal des Lieferanten, Mindestlohn

- 15.1. Grundsätzlich erbringt der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen mit eigenem Personal, das entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der geschuldeten Leistungserbringung eingesetzt und unterwiesen wird.
- 15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Einhaltung der ihm im Hinblick auf seine Arbeitnehmer oder eventuell von ihm eingesetzte Leiharbeitnehmer obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen Pflichten, insbesondere solche aus dem Mindestlohngesetz zu gewährleisten. Die Pflichten des Lieferanten nach dem Mindestlohngesetz umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns spätestens zu den im Mindestlohngesetz bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.
- 15.3. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung der vorstehenden Pflichten, insbesondere auf Zahlung des Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer von Subunternehmern durch geeignete Unterlagen (z.B. separate Überweisungsbelege) nachzuweisen.
- 15.4. Kommt es zu einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz seitens des Lieferanten oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmers und wird ZwickRoell infolge dessen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ZwickRoell von allen diesen Ansprüchen frei und verpflichtet sich, darüber hinaus entstehende Schäden zu ersetzen.

16. Code of Conduct

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, in Ausführung der vertraglichen Leistungen mit ZwickRoell alle einschlägigen gesetzlichen Regelwerke, wie z.B. zur Unfallverhütung und zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz zu beachten. Ebenso richtet er seine geschuldete Leistungserbringung an dem Code of Conduct der ZwickRoell/Roell Gruppe aus, der unter www.ZwickRoell.de abrufbar ist oder von ZwickRoell auf Anfrage kostenfrei zugesendet wird.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1. Der Vertrag und die sich daraus ergebenden Liefer- und Abnahmebeziehungen unterliegen dem materiellen Recht Deutschlands. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von ZwickRoell. ZwickRoell ist berechtigt, den Lieferanten am zuständigen Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

Stand: September 2018